

# Leitfaden für ehrenamtliche Paten von AsylbewerberInnen im Don Bosco/Germering



Stand: 11.02.2016

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Die Situation von Flüchtlingen Seite

- 1.1 Definition Flüchtling und Asylbewerber
- 1.2 Asylrecht hat in Deutschland Verfassungsrang
- 1.3 Die Situation in den Herkunftsländern

### 2. Alles rund um Ihr Engagement Seite

- 2.1. Tipps für das Engagement
- 2.2. Infos von A bis Z
- 2.3. Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche
- 2.4. Ansprechpartner, Beratungsstellen und Einrichtungen

### 3. Rechtliches zum Asylverfahren Seite

- 3.1 Ablauf des Verfahrens
- 3.2 Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens
- 3.3 Verfahrensabschluss – Entscheidungen und Folgen

### 4. Anhang

- Antrag Verlassenserlaubnis
- Antrag zur Ausübung einer Beschäftigung
- Übersicht Aufenthaltstitel, Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang
- Musterbriefe Schuldnerberatung

## Danksagung und Bitte an die Leserinnen und Leser

Diese Handreichung beruht auf dem „Leitfaden für Ehrenamtliche“ des Landratsamtes Aichach-Friedberg in Zusammenarbeit mit dem Caritas des Landkreises Aichach-Friedberg. Wir verwenden die Unterlagen mit der freundlichen Genehmigung des Landkreises Aichach-Friedberg. Für uns bedeutet das eine große zeitliche Erleichterung und zeigt auch die solidarische Gemeinschaft. Dafür danken wir den Erstellern und den Verantwortlichen des Landratsamtes sehr herzlich.

Selbstverständlich wurden die Besonderheiten des Landkreises Fürstentfeldbruck und der Stadt Germering in die Handreichung aufgenommen. Dies geschah nach bestem Wissen. Falls sich Fehler in den Unterlagen befinden, bitten wir die Entdecker uns eine Email:

[handreichung@helferkreis-germering.de](mailto:handreichung@helferkreis-germering.de)

zu schreiben und den Fehler zu korrigieren. So wird diese/r Handreichung/Leitfaden immer weiter verbessert und entwickelt.

Falls im Text der Begriff **Asylfachberatung oder Asylberatung oder Asylsozialberatung** genannt wird, so sind diese Begriffe synonym zu verstehen.

Es wurde versucht den Text sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form zu verfassen. Leider ist dies nicht immer gelungen. Die Verfasser betonen, dass – wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt – immer **beide Geschlechter** gemeint sind.

## 1.1 Definition Flüchtling und Asylbewerber/in

Das Völkerrecht zieht eine klare Trennlinie zwischen „Flüchtlingen“ als Menschen, die zur Flucht gezwungen sind, und „Migranten“ als Menschen, die aus eigenem Antrieb, oft aus wirtschaftlichen Gründen, ihr Land verlassen.

Laut Artikel 1a der Genfer Flüchtlingskonvention ist ein Flüchtling eine Person, die *„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will...“*.<sup>1</sup>

Ob eine derartige Verfolgung bzw. derartige humanitäre Aufenthaltsgründe vorliegen, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in einem Asylverfahren. Das Bundesamt entscheidet auch darüber, ob das Asylverfahren in Deutschland oder einem anderen Staat der EU geführt werden muss. Die Verfahren unterscheiden sich von Land zu Land. Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde, werden als „Asylbewerber“ bezeichnet.

## 1.2 Asylrecht hat in Deutschland Verfassungsrang

Nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch Verfolgte

Asyl. Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur - wie in vielen anderen Staaten - auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang.

*„Politisch ist eine Verfolgung dann, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.“*<sup>2</sup>

Das Asylrecht dient dem Schutz der Menschenwürde in einem umfassenderen Sinne. Wann eine solche Rechtsverletzung vorliegt und ein Mensch als politisch verfolgt gilt, kann ganz unterschiedliche Gründe haben, deshalb muss immer der Einzelfall entschieden werden. Berücksichtigt wird grundsätzlich nur eine staatliche Verfolgung, also eine Verfolgung, die vom Staat ausgeht. Ausnahmen gelten, wenn die nichtstaatliche Verfolgung dem Staat zuzurechnen ist oder der nichtstaatliche

Verfolger selbst an die Stelle des Staates getreten ist (quasistaatliche Verfolgung).

Nicht jeder staatliche bzw. quasistaatliche Eingriff in die Grundrechte stellt jedoch eine asylrelevante Verfolgung dar. Es muss sich vielmehr um eine gezielte Rechtsgutverletzung handeln, die in ihrer Intensität darauf gerichtet sein, den Betroffenen aus der Gemeinschaft auszugrenzen. Die Maßnahme muss so schwerwiegend sein, dass sie die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht,

was die Bewohner des jeweiligen Staates ansonsten allgemein hinzunehmen haben. Allgemeine Notsituationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind als Gründe für eine Asylgewährung grundsätzlich ausgeschlossen. Hier kommt unter Umständen die Gewährung von subsidiärem Schutz in Betracht.

<sup>1</sup> [http://www.bmz.de/de/was\\_wir\\_machen/themen/Sonderinitiative-Fluchtursachen-bekaempfen-Fluechtlinge-reintegrieren/hintergrund/definition\\_fluechtling/index.html](http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/Sonderinitiative-Fluchtursachen-bekaempfen-Fluechtlinge-reintegrieren/hintergrund/definition_fluechtling/index.html)

<sup>2</sup> Politisch Verfolgte genießen Asyl

(<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylrecht/asylrechtnode.html>)

### 1.3 Die Situation in den Herkunftsländern

Weltweit sind mehr als 51 Millionen Menschen auf der Flucht. Die Ursachen dafür sind je nach Herkunftsland ganz unterschiedlich: gewaltsame Konflikte, Menschenrechtsverletzungen oder politische, ethnische und religiöse Verfolgung. Auch Naturkatastrophen und klimabedingte Naturereignisse sind ein Grund dafür, dass Menschen ihre Heimat verlassen müssen.

33 Millionen Menschen sind innerhalb ihrer Landesgrenzen auf der Flucht. Für diese sogenannten Binnenvertriebenen (internally displaced persons, IDPs) besteht kein völkerrechtlicher Schutz – sie sind besonders gefährdet. 16,7 Millionen Menschen haben Zuflucht in einem anderen Land gefunden und gelten als völkerrechtlich anerkannte Flüchtlinge.

Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Flüchtlinge weiter steigen wird:

Neben Konflikten auf der ganzen Welt ist unter anderem Syrien stark betroffen. Hier dauert der Bürgerkrieg aktuell noch an und auch im Nachbarland Irak droht erneut eine humanitäre Katastrophe.

Umfassende Hintergrundinformationen zur Situation in den Herkunftsländern gibt es bei folgenden Stellen:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge <http://www.bamf.de/>
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Internet unter [www.bmz.de/de/was\\_wir\\_machen/laender\\_regionen/index.html](http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/laender_regionen/index.html)
- Die zentrale Rückkehrberatung in Augsburg <http://www.zrb-suedbayern.de/>
- Tür an Tür Augsburg <http://www.tuerantuer.de/>
- HiFF Hilfsnetzwerk für Flüchtlinge in der Diözese Augsburg <http://www.traumahilfeaugsburg.de/Hilfe/WW2beratung.php>
- Exilio Lindau (Hilfe für Migranten, Flüchtlinge und Folterüberlebende e.V.)

<http://www.exilio.de/>

### 2.1 Tipps für das Engagement

#### Allgemeines zur Unterbringung

Auch wenn die Anzahl von Asylbewerbern, die der Landkreis nach dem Verteilungsschlüssel aufnehmen muss bekannt ist, erfahren das Landratsamt und damit die Gemeinden und Städte, in denen sich Unterkünfte befinden, meist sehr kurzfristig, wann und wie viele Asylbewerber im Landkreis ankommen und wie die Anfahrt organisiert ist (Zug, Bus etc.).

Um vorbereitet zu sein und kurzfristig reagieren zu können, hat der Landkreis entsprechende Unterkünfte angemietet und ist ständig auf der Suche nach geeigneten Objekten. Die Mitarbeiter der Ausländerbehörde versuchen, in eine Unterkunft mehrere Menschen aus demselben Herkunftsland unterzubringen.

#### **Gemeinschaftsunterkunft Don Bosco (im ehemaligen Altenheim Don Bosco Parkstr. 5)**

Hierbei handelt es sich um eine Gemeinschaftsunterkunft. D. h. die Flüchtlinge kommen aus Erstaufnahmeeinrichtungen, sind registriert und warten auf ihr Asylverfahren. Es gibt in Germering noch eine weitere Gemeinschaftsunterkunft am Starnberger Weg. Auch dort gibt es einen Asylhelferkreis.

Im Don Bosco gibt es auch einen neuen Asylhelferkreis. Es gibt diverse Angebote an denen man sich unkompliziert beteiligen kann: Deutschunterricht, Fahrdienste, Kinderbetreuung, Öffentlichkeitsarbeit.

**Es werden noch Ehrenamtliche gesucht. Bitte informieren Sie sich auf der homepage des Helferkreises.**

Die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Gemeinschaftsunterkunft Don Bosco werden von der Caritas koordiniert (wie viele andere Helferkreise im Landkreis Fürstfeldbruck) und Ansprechpartnerin ist Andrea Gummert. [Andrea.gummert@caritasmuenchen.de](mailto:Andrea.gummert@caritasmuenchen.de)  
Wenn Sie sich für eine Mitarbeit in einem Helferkreis des Don Bosco interessieren, informieren Sie sich bitte auf der homepage: <http://www.helferkreis-germering.de/>

Der Helferkreis organisiert sich in verschiedenen Gruppen. Diese Gruppen haben jeweils GruppensprecherInnen, die die Koordination der Gruppe übernehmen. Die Mailadressen der GruppensprecherInnen finden Sie auf der homepage. Es sind Funktionsfächer über die sie dann auch Antwort erhalten. Es gibt auch ein Koordinationsteam, das über den Hilfebedarf berät und den Spendeneinsatz koordiniert.

Wenn Sie sich für eine Patenschaft interessieren, wenden Sie sich bitte an [www.helferkreis-germering.de](http://www.helferkreis-germering.de).

Eine weitere Internetadresse, die Auskunft darüber gibt, ob irgendwelche Dinge benötigt werden ist: [www. StadtKirche-germering.de](http://www.StadtKirche-germering.de)

## Allgemeines

Für Ihr ehrenamtliches Engagement benötigen Sie ein **erweitertes Führungszeugnis**. Sie erhalten das entsprechende Formular bei dem oder der Gruppensprecher/in. Bei diesem Formular tragen Sie ihren Namen und die Adresse ein und geben es beim Einwohnermeldeamt in Germering ab. Sie erhalten das erweiterte Führungszeugnis dann kostenlos. Bitte geben Sie es dann zur Einsichtnahme an Ihre/n Gruppensprecher/in. Sie erhalten es dann zurück, sobald es registriert ist.

## Grundsätzliches für Patinnen und Paten aber auch für alle die mit Flüchtlingen/Hilfsbedürftigen arbeiten

- Gehen Sie mit den Flüchtlingen respektvoll und wertschätzend um. Haben Sie keine Berührungängste.
- Gehen Sie freundlich auf die AsylbewerberInnen zu und stellen Sie sich vor. Wenn Sie ein wenig Englisch oder Französisch sprechen können, ist das natürlich sehr hilfreich. Oft gibt es auch Asylbewerber die gerne für andere übersetzen. Für sehr wichtige Dinge gibt auch einen Dolmetscherdienst (siehe Homepage [www.helferkreis-germering.de](http://www.helferkreis-germering.de))
- Nehmen Sie sich Zeit, den Asylbewerber/ die Asylbewerberin kennenzulernen und Vertrauen aufzubauen.  
Sie benötigen Zeit, um Ängste und Unsicherheiten abzubauen. Teilen Sie Ihrem Gegenüber mit, dass Sie Ihre Tätigkeit freiwillig und unentgeltlich machen. Sie „schenken“ Ihre Zeit.
- **Fragen Sie den Asylbewerber/ die Asylbewerberin nicht nach seiner/ihrer Vergangenheit**, diese Frage kann für die betroffene Person als belastend empfunden werden. Überlassen Sie es dem Asylbewerber/der Asylbewerberin selbst, wie viel er oder sie erzählen möchte. Es braucht Zeit, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Seien Sie also nicht enttäuscht, wenn Angaben nicht zutreffend sind oder wichtige Inhalte verschwiegen wurden.
- Erlegen Sie sich selbst eine **freiwillige Schweigepflicht** auf bzgl. sensibler persönlicher Inhalte, über die Sie in Kenntnis erlangen.
- **Vergessen Sie Ihre eigenen Bedürfnisse nicht!** Klären Sie vorher Ihre Erwartungen an das Engagement, ihre zeitlichen Kapazitäten und Vorstellungen, um Enttäuschungen und Überlastungen vorzubeugen.
- **Gehen Sie mit eigenen Ressourcen nachhaltig um.** Die eigene „Psychohygiene“ ist auch für Sie wichtig. Scheuen Sie sich nicht, mit anderen Ehrenamtlichen oder Ansprechpartnern darüber zu sprechen.

- **Wenn Sie sich überfordert oder überlastet fühlen, wenn es Konflikte mit den AsylbewerberInnen oder MitarbeiterInnen gibt, wenn Ihnen das Projekt zeitmäßig über den Kopf wächst – sprechen Sie möglichst zeitnah mit Herrn Kube oder einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin. Sie werden gemeinsam versuchen eine Lösung zu finden. Hier gibt es kein Versagen oder Nicht-können!**

### **Was ist das Ziel einer Patenschaft?**

Das Ziel einer Patenschaft ist, dass Ihr Schützling

- schneller Deutsch lernt, weil er/sie mit Ihnen über viele Dinge des Lebens spricht
- sich schneller in Deutschland zurecht findet, weil er/sie Sie fragen kann
- durch Sie viel Gelegenheit hat, unser Land und unsere Kultur kennen zu lernen (z. B. Umgangsformen) und auch respektieren zu lernen (z. B. die Stellung der Frau)

Aber auch,

- dass Sie in Ihrem Freundeskreis, von den – hoffentlich überwiegend positiven – Erfahrungen erzählen können und so helfen Vorurteile und Ängste abzubauen.

Bitte überprüfen Sie Ihre negativen Erlebnisse dahingehend, ob sie im Fluchtkontext nicht eine andere Aussagekraft erhalten. Der Perspektivwechsel ist oft sehr entscheidend um Verhaltensweisen zu verstehen. Man muss sie deshalb nicht unbedingt akzeptieren oder gut heißen.

Vielleicht finden Sie für sich noch viele weitere Ziele. Dann können Sie Ihre Aktivitäten daran ausrichten.

Sprechen Sie bei Patentreffen ruhig auch Ihre Ziele an.

### **Hilfe zur Selbsthilfe – sinnvoll unterstützen und respektvoll begleiten**

- Nicht jede/r Asylbewerber/in möchte und braucht Unterstützung im gleichen Umfang. Die Hilfe soll daher nicht aufgedrängt werden. Insbesondere muss auch die Privatsphäre aller Bewohner der Asylbewerberunterkunft beachtet werden.
- Überprüfen Sie, ob die betreffende Person Sie versteht: Lassen Sie ggf. Vereinbarungen oder das Erklärte in eigenen Worten wiederholen.
- Treffen Sie keine Entscheidungen für Ihr Gegenüber. Bieten Sie Ihre Unterstützung an, ohne den Asylbewerbern Ihre Hilfe aufzudrängen. Bieten Sie keine Rundum-Betreuung, sondern fall- und situationsbezogene „Hilfe zur Selbsthilfe“.
- Geben Sie als ehrenamtlicher Helfer keine rechtlichen Auskünfte, wenden Sie sich an die Asylberatung der Caritas. Zum Schutz des Asylbewerbers/der Asylbewerberin und zu Ihrer eigenen Abgrenzung.
- Für Ihren eigenen Schutz: Besprechen Sie sich mit anderen Ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Kräften (Asylsozialberatung). In schwierigen Fällen muss geprüft werden, ob Ihnen ein Angebot der Supervision gemacht werden kann.
- Nutzen Sie die anderen Helferkreise. Sie müssen nicht alles alleine machen. Gehen Sie zu den Treffen mit den anderen Ehrenamtlichen um sich auszusprechen, Ihre Fragen zu besprechen, um sich auszutauschen und abzustimmen.

- Vermeiden Sie „blinden Aktionismus“.

## 2.2 Hilfen von A bis Z

### **Anmeldung eines Kindes, dessen Eltern schon Asylantrag gestellt haben**

Wenn man ein Kind noch für Asyl anmelden möchte, die Eltern oder ein Elternteil schon angemeldet sind, kann man das schriftlich beantragen und muss nicht extra in die Boshetsrieder Straße (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle München) fahren.

Formloser Antrag mit Namen, Geburtsdatum von Mutter und Vater oder jeweils nur einem, wenn der andere nicht da ist, Name des Kindes, Geburtsdatum, wie lange schon in Deutschland, Religion und Nationalität. Beide Elternteile (oder nur einer) unterschreibt und schickt den Brief an BAMF in Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

### **Arbeit und Ausbildung**

In den ersten drei Monaten in Deutschland ist das Arbeiten für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung verboten. Danach haben sie einen „nachrangigen“ Zugang zum Arbeitsmarkt. Flüchtlinge können sich ab diesem Zeitpunkt eine Arbeitsstelle suchen. Wird eine Arbeitsstelle gefunden, muss diese von der ZAV (Zentrale Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit) genehmigt werden. Hierzu muss ein Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt werden, die diesen dann an die ZAV weiterleitet.

Die ZAV prüft beispielsweise ob die Arbeitsbedingungen passen, der Lohn angemessen ist und ob bevorrechtigte Arbeitnehmer (z.B. Deutsche, Unionsbürger oder Ausländer mit Aufenthaltstitel) vorhanden sind. Die Vorrangprüfung entfällt für Asylbewerber, die sich bereits seit 15 Monaten erlaubt im Bundesgebiet aufhalten. Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen erfolgt jedoch weiterhin. Ein Antrag ist deshalb weiterhin zu stellen.

Über die Entscheidung der ZAV und der Ausländerbehörde wird der Asylbewerber schriftlich informiert.

Bei einer positiven Entscheidung wird die Arbeitserlaubnis in die Aufenthaltsgestattung eingetragen. Der Asylbewerber/ die Asylbewerberin ist verpflichtet regelmäßig Gehaltsnachweise und den Arbeitsvertrag bei der Ausländerbehörde vorzulegen. Einen Antrag zur Genehmigung einer Beschäftigung finden Sie im Anhang (Anlage 2).

#### *Wichtig:*

Die Beschäftigung in einer Zeitarbeitsfirma ist erst nach einem Aufenthalt von 48 Monaten möglich. Hilfe und Unterstützung bei der Arbeitssuche erhalten Asylbewerber und Geduldete beim Projekt BAVF (Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge). Nähere Informationen erhalten Sie unter <http://tuerantuer.de/integrationsprojekte/bavf-netzwerk/bavf-mitarbeiter>.

Es wird einen ehrenamtlichen Arbeitskreis „Lernen und Arbeiten in Deutschland“ geben. Wenn Sie Interesse haben, dort mitzuwirken melden Sie sich bitte bei [www.helferkreis-germering.de](http://www.helferkreis-germering.de)

### **Arbeitsgelegenheiten**

Eine Ausnahme vom grundsätzlichen Arbeitsverbot in den ersten drei Monaten stellt die Teilnahme bzw. Verpflichtung zu sog. Arbeitsgelegenheiten dar. In diesen Fällen stellt ein staatlicher, kommunaler oder gemeinnütziger Träger eine Arbeitsgelegenheit zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Für die geleistete Arbeit erhält der Asylbewerber/ die Asylbewerberin von der Ausländerbehörde 1,05 EUR pro Stunde als Aufwandsentschädigung. Für die Genehmigung bzw. Verpflichtung zu sog. Arbeitsgelegenheiten melden sich die Träger, die eine Arbeit anbieten möchten, bei der Ausländerbehörde.

## **ARD/ZDF**

Asylbewerber sind als Bezieher von Sozialleistungen von der Abgabe *befreit*. Die entsprechenden Schreiben der GEZ sind bei der Ausländerbehörde oder Asylsozialberatung abzugeben, damit diese eine Befreiung bestätigen kann.

## **Auszahlung der monatlichen Leistung für Lebensunterhalt**

Die Auszahlung nimmt das Landratsamt vor. Die Asylbewerber müssen zu einem bestimmten Termin dorthin fahren. Sie erhalten den Termin immer bei der Auszahlung für den nächsten Monat. Die Auszahlung ist im Bürgerservicecenter.

Es gibt den Expressbus x845 nach FFB. Er fährt vom Bahnhof Germering zum Bahnhof FFB. Die Fahrkarte müssen sie selbst finanzieren. Bitte halten Sie Ihre Schützlinge an, immer eine Fahrkarte zu kaufen. Diejenigen, die die Berufsschule besuchen können, erhalten eine Monatskarte.

## **Bankgeschäfte**

Asylbewerber können ein Bankkonto eröffnen um Überweisungen und Daueraufträge machen zu können.

Zur Konto-Eröffnung gültige Legitimationspapiere sind alle von einer Ausländerbehörde ausgestellten Dokumente mit folgenden Merkmalen:

- Briefkopf einer inländischen Ausländerbehörde
- Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift
- Lichtbild
- Siegel der Ausländerbehörde
- Unterschrift des ausstellenden Mitarbeiters

Generell gilt, dass eine spätere Nachlegitimation z. B. durch einen Pass, nicht erforderlich ist. Hinweise auf dem Dokument wie "kein Pass- oder Ausweisersatz" sind für die Akzeptanz unerheblich.

## **Bibliothek**

### **Informationen zur Stadt Bibliothek Germering**

Öffnungszeiten, Benutzergebühren etc. siehe Anlage.

Informationen über Benutzergruppen des Medienbestandes „**Willkommen in Deutschland**“.

### **Ausleihe**

Gegen Vorlage des **neuen Asylausweises, des gelben Flüchtlingsausweises oder der Aufenthaltsgestattung** haben die Asylbewerber insgesamt ein halbes Jahr die Möglichkeit der kostenlosen Ausleihe der Medien, Benutzung des Internets etc. Natürlich müssen die Ausleihfristen eingehalten werden (siehe Ausleihfrist Medien). **Gebühren entstehen dann, wenn z.B. Medien vorreserviert werden oder ausgeliehene Medien nicht innerhalb der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Bitte weisen Sie darauf hin!!**

Die kostenlose Benutzung gilt **nicht bei einem Aufenthaltstitel**, bei diesem müssen die normalen Ausleihgebühren der Bibliothek entrichtet werden.



In der Kinderbuchabteilung gibt es ca. 5 arabisch-sprachige Kinderbücher.

### **MVV-Karten – in der Bibliothek**

Die Stadt Germering hat für Bedürftige **2 MVV ISAR CARDS** zur Verfügung gestellt, die auch von Asylbewerbern benutzt werden können.

Diese Karten müssen bis **5 Tage vor Benutzung reserviert** werden und können am entsprechenden Tag **ab 08.30 Uhr abgeholt und müssen spätestens am nächsten Tag bis 08.30 Uhr zurückgegeben werden.**

Da die Bücherei erst offiziell um 10.00 Uhr öffnet, aber schon Personal da ist, muss man an der Türe an der Seite der Landsbergerstraße neben dem Briefkasten klingeln.

**Ganz wichtig: Die Karte muss immer persönlich zurückgegeben und niemals in den Briefkasten geworfen werden.**

### **Spielenachmittag in der Bibliothek**

jeden Mittwoch  
(außer in den Schulferien)

15.30 - 17 Uhr in der Kinderabteilung  
für Schüler und Schülerinnen  
von der 1. bis zur 4. Klasse

Ein Informationsblatt finden Sie in der Anlage.

### **Bildung und Teilhabe**

Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und schulpflichtig sind, können Bildungs- und Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen.

*Dies sind insbesondere:*

- Kostenübernahme von Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten
- Beförderung zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Persönlicher Schulaufwand (1. Halbjahr 70 EUR, 2. Halbjahr 30 EUR)
- Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen (Selbstbeteiligung 1 EUR/Tag)
- Geeignete und erforderliche Lernförderung

Die Leistungen können nach vorheriger Abklärung bei der Ausländerbehörde geltend gemacht werden.

Wenn Schulbedarf von Dritten (z.B. Lehrer) besorgt werden, muss der leistungsberechtigte Elternteil des Kindes eine schriftliche Einverständniserklärung abgeben. Diese muss zusammen mit der Rechnung vorgelegt werden.

### **Fahrdienste**

Das Don Bosco ist gut an den Öffentlichen Nahverkehrs angebunden. Es geht natürlich schneller, wenn Sie Ihren Schützling mit dem Auto irgendwo hinfahren. Aber: Auch hier gilt die **Hilfe zur Selbsthilfe**: Gemeinsam das Tarifsystem erkunden, gemeinsam Fahrkarten kaufen und entwerten, den MVV Plan studieren, wo sind interessante Ziele, wieviel kostet es dorthin zu fahren? Wie komme ich mit dem Bus nach FFB? Und immer wieder vor dem Schwarzfahren warnen? Wenn jemand dann doch schwarz fährt – soll er/sie unbedingt gleich die 60,00 € überweisen, sonst wird es teuer!!

Daneben gibt es für Krankenhausfahrten einen Fahrdienst. Der Fahrdienst wird von der Asylfachberaterin angefordert.

## Freizeitangebote in Germering (kostenlos)

[http://www.germering.de/germering/web.nsf/id/pa\\_freizeit.html](http://www.germering.de/germering/web.nsf/id/pa_freizeit.html)

### Abenteuerspielplatz

Für Kinder im Alter von 6 - 13 Jahre (zusätzlich Spielplatz; 1 - 14 Jahre)

Außerdem: Ferienprogramm

Adresse: Aubinger Weg 14, Germering

Tel. 089-841 11 00

Öffnungszeiten: Di - Fr. 13 - 17 Uhr

Ferien: ab 10 Uhr

### Spielplätze/Ballsportplätze

Angebote für kleinere Kinder:

- in der Ganghoferstraße
- an der Ecke Goethestraße/Landsberger Straße
- in der Mozartstraße
- an der Ecke Wittelsbacherstraße/Rosenstraße
- im Grünzug südlich der Fichtenstraße
- in der Marktstraße
- im Grünzug an der Erikastraße
- in der Hanns-Seidel-Straße



**Angebote für alle Altersgruppen: u.a. am:**

- Germeringer See
- im Rathauspark
- auf dem Abenteuerspielplatz am Aubinger Weg
- im Park an der Berliner Straße
- in der Waldstraße am Siedlerweg
- an der Ecke Blumenstraße/Kolbstraße
- im Erika-Park
- an der Ecke Friedenstraße/Pappelstraße
- im Westpark am Starnberger Weg
- an der Dornierstraße

### Ballspielplätze nutzbar ohne zeitliche Beschränkung

- am Germeringer See am Grillplatz
- am S-Bahnhof Harthaus am nördlichen P&R-Platz (Jugendspielplatz Neugermering)
- im Abenteuerspielplatz am Aubinger Weg
- am Aubinger Weg (JUZ II Outback)
- in der Kriemhildenstraße
- in der Riegerstraße
- im Westpark am Starnberger Weg
- in der Dornierstraße



### Streetballplätze nutzbar ohne zeitliche Beschränkung

- am Germeringer See
- im Rathauspark
- im Abenteuerspielplatz
- in der Kriemhildenstraße
- in der Waldstraße/Siedlerweg
- in der Riegerstraße
- im Starnberger Weg an der BMX-Bahn
- im Westpark am Starnberger Weg
- in der Dornierstraße

**Skatepark und die BMX-Bahn am Starnberger Weg in Richtung Autobahn**

### **Beachvolleyball-Plätze sind:**

- am Germeringer See
- in der Riegerstraße (2 Plätze)
- am S-Bahnhof Harthaus



### **Tischtennisplatten gibt es:**

- in der Ganghoferstraße
- im Abenteuerspielplatz
- in der Kriemhildenstraße
- im Erikapark
- im Grünzug an der Erikastraße
- im Westpark am Starnberger Weg
- an der Ecke Starnberger Weg/Landsberger Straße
- in der Dornierstraße

### **Jugendbegegnungsstätte Germering / Cordobar:**

Alter der Hauptzielgruppen: 14 - 20 Jahre

Arbeitsschwerpunkte der Einrichtung, u.a.

-Jugendkulturarbeit -Pädagogisch betreuter offener Betrieb (Bandübungsäume, Internetcafé, Billard, Kicker, Streetball, Tischtennis, Spiele und vieles mehr)

- Sozialpädagogische Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit

Mo: 15 - 20 Uhr, Di: 17 - 22 Uhr, Mi: 16.30 -

22 Uhr, Do: 14 - 18 Uhr, Fr: 16 - 22 Uhr, bzw. 1 Uhr, Samstag: 15 - 20 Uhr

Erwin Zißelsberger, cordobar@gmx.de, [www.cordobar.de](http://www.cordobar.de)

Bahnhofplatz 16, Germering, Tel. 089 - 841 66 56

### **Haftpflichtversicherung**

Asylbewerber sind nicht haftpflichtversichert. Eine freiwillige Versicherung ist jedoch möglich. Die Kosten dafür müssen jedoch von den Asylbewerbern/innen selbst übernommen werden. Kosten ca. 6,00 € im Monat. Es lohnt sich – vor allem für Familien.

### **Informationen aller Art**

Um den Asylbewerbern den Einstieg in den Alltag zu erleichtern, sind Informationen wichtig. In den Unterkünften sind "Infotafeln" im Flur oder in der Küche mit allgemeinen Informationen rund um die Unterkunft eine gute Idee. Da Mülltrennung vielen nicht bekannt ist, ist es hilfreich, die verschiedenen Müllbehältnisse bzw. Tonnen mit Fotos von Papier, Plastik, Biomüll etc. zu versehen. Eine Erstausrüstung der Flüchtlinge mit Informationen gleich bei ihrer Ankunft könnte folgende Punkte enthalten:

- Ortsplan mit den wichtigsten Adressen eingezeichnet (ideal als Willkommensgeschenk)
- Landkreisplan, Busfahrpläne, etc.
- Termine Deutschkurse oder andere Veranstaltungen
- Telefonnummern mit Ansprechpartner/innen, Einrichtungen, Beratungsstellen, Ärzteverzeichnis (wird von der Ausländerbehörde ausgegeben)

**Es gibt auch interessante Zusammenstellungen im Internet z. B. [Refugee guide.de](http://Refugee guide.de) . Dieser Kulturführer ist in sehr vielen Sprachen erhältlich/auszudrucken.**

### **Krankenleistungen**

Die medizinische Versorgung von Flüchtlingen während des Asylverfahrens, sowie Geduldeten, umfasst

im Wesentlichen folgende Punkte:

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen.
- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Eine vorherige Abklärung der Kostenübernahme durch die Ausländerbehörde ist in jedem Fall notwendig.
- Bei Schwangerschaft und Geburt erhalten Frauen alle im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen üblichen medizinischen Leistungen.
- Sonstige medizinische Leistungen müssen gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit notwendig ist. Eine vorherige Abklärung der Kostenübernahme durch die Ausländerbehörde ist in jedem Fall notwendig.
- Verschiedene Impfungen nach dem Infektionsschutzgesetz
- Vorsorgeuntersuchungen für Kinder

Wenn ein Flüchtling einen Arzt aufsuchen möchte, muss er einen grünen Krankenschein besitzen. Diesen bekommt er beim Landratsamt in Fürstfeldbruck. Er wird quartalsweise ausgegeben.

Sollte er verschiedene Ärzte aufsuchen oder gar in eine Klinik gehen, so braucht er pro Arzt oder Klinik einen grünen Schein, auch wenn er eine Überweisung von einem Arzt zum anderen hat.

Sollte er keinen grünen Schein besitzen, sondern nur einen roten Schein, dann kann er auch mit diesem zum Arzt gehen, und der Arzt muss dann vom Landratsamt einen grünen Schein anfordern.

Extra Therapien (Ergo, Physio oder Logo) oder Hilfsmittel müssen vom Landratsamt genehmigt werden.

Bei Notfällen, sollte der Notarzt gerufen werden, der sich im Zweifelsfall dann auch einen grünen Schein vom Landratsamt schicken lässt.

Die Telefonnummer für einen Notfall steht am Eingang an der Türe der Rezeption

Rezeptgebühren bei Verordnungen fallen nicht an.

Beim Arzt müssen Termine ausgemacht werden, die dann unbedingt vom Asylbewerber eingehalten werden sollten.

Pünktlichkeit ist hier angesagt!

### *Wichtig:*

- Notfallbehandlungen können selbstverständlich jederzeit auch ohne Krankenschein durchgeführt werden!
- Asylbewerber, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten, müssen sich selbständig bei einer Krankenkasse ihrer Wahl anmelden. Von der Ausländerbehörde erhalten Betroffene rechtzeitig ein Informationsschreiben.

### **Kleidung**

Die Asylbewerber erhalten monatlich einen pauschalen Geldbetrag für Bekleidung (33,71 € für eine alleinstehende Person). Damit können sie sich in Geschäften ihrer Wahl Bekleidung kaufen.

Bitte beraten Sie den Asylbewerber/bewerberin bei der Auswahl des Geschäftes.

**Es gibt seit Januar 2016 eine Kleiderkammer für alle Flüchtlinge in Germering.**

Öffnungszeiten: Montag von 15:00 bis 18:00 Uhr.

Ort: Hartstr. 8

Bitte den Asylaussweis mitbringen!

Bitte weisen Sie Ihre Schützlinge darauf hin, dass die Kleidung in der Kleiderkammer nicht kostenlos abgegeben wird. Es wird pro Stück ein kleiner Beitrag von 0,50 € bis 3,00 € verlangt. Die Einnahmen werden wiederum dafür verwendet z. B. Unterwäsche zu kaufen.

## **Kindergarten/ Krippe**

Für Kinder ab einem Jahr, die sich im laufenden Asylverfahren befinden, besteht die Möglichkeit zur Förderung in einen Kindergarten, einer Kinderkrippe oder in Tagespflege, soweit verfügbare Plätze vorhanden sind. Die Kosten für fünf Stunden pro Tag können auf Antrag durch das Jugendamt übernommen werden.

## **Lebensmittel**

Asylbewerber erhalten rund 318,42 Euro für den Lebensunterhalt. Der Betrag schwankt je nach der individuellen Situation (Anzahl und Alter der Kinder usw.). Daneben können Asylbewerber auch bei den Tafeln Lebensmittel erhalten. Dazu ist ein Tafelausweis notwendig, der bei der Germeringer Tafel beantragt werden kann.

Auf Grund des großen Andrangs bei der Germeringer Tafel, können die Bedürftigen nur noch 14 täglich zur Germeringer Tafel kommen.

## **Sachspenden**

Sammlung und Organisation wird derzeit nicht angeboten.

## **Schulden**

Keine Panik bei Schulden! Aber wenn sich Schulden anhäufen, z.B. wegen Schwarzfahrens, Mobilfunkverträgen usw., kann es rasch zu weiteren Folgekosten durch Bearbeitungs- und Mahngebühren kommen. Also möglichst frühzeitig bezahlen oder Raten anbieten.

Wenn Asylbewerber nicht genug Geld haben, um die Schulden zu bezahlen, ist kompetente Hilfe nötig. Man sollte bei Mahnungen und bei Briefen von Inkasso-Unternehmen sofort reagieren und bereits beim ersten Mahnbrief Überlegungen anstellen. Es bietet sich an, Ratenzahlungen auszuhandeln. Die Raten müssen realistisch sein und eingehalten werden. Sonst ist der Vertrauensschaden sehr groß. Lieber weniger anbieten. Dabei immer alle Gläubiger im Blick haben – wenn man nur einem die ganze mögliche Rate gibt, dann werden die anderen „unruhig.“ Sollten die Schulden so groß sein, dass Ratenzahlungen nicht möglich sind bzw. bei mehreren Gläubigern Schulden bestehen, sollte man eine Stundung beantragen und sich evt. mit der Schuldnerberatung beraten.

Hilfe und Unterstützung erhalten sie bei der Schuldnerberatung des Caritasverbands Fürstenfeldbruck (z. B. Musterbriefe) Bitte wenden Sie sich zuvor an die Asylfachberaterinnen: Barbara Baptist und ihre Kollegin, sie vermittelt dann evt. einen Termin in der Schuldnerberatung. **In Kürze wird es auch eine Zusammenstellung von Unterlagen und Tipps auf der Website geben.**

## **Schule und Berufsschule**

Kinder, die sich im Asylverfahren befinden und im schulpflichtigen Alter sind, haben Schulpflicht und müssen in die örtlichen Schulen gehen. Die Schulanmeldung übernimmt in manchen Fällen die Asylsozialberatung. Es hat sich aber gezeigt, dass oft auch die Paten diesbezüglich aktiv werden können/sollen.

Asylbewerber zwischen 16 und 21 Jahren haben die Möglichkeit eine speziell für Asylbewerber konzipierte Berufsschulklasse zu besuchen, soweit Plätze vorhanden sind. Einen nachrangigen

Zugang zu den Berufsschulklassen haben auch junge Erwachsene zwischen 22 und 25 Jahren. Nähere Informationen erhalten sie bei der Berufsschule Fürstenfeldbruck.  
Ab April 2016 ist eine neue Klasse an der Berufsschule geplant. Ebenso im neuen Schuljahr.

## **Sprachkurse**

„Sprache ist das Tor zur Welt“. Kommunikation ist für Asylbewerber die Grundlage, sich im Alltag orientieren und verständigen zu können. Umso wichtiger ist ein Angebot an Sprachkursen, damit die Flüchtlinge sich schnell zurechtfinden und Kontakt zu Ehrenamtlichen und Landkreisbürgern herstellen können. Es gibt auch einen gemeinnützigen Verein in Pasing, der für bestimmte Länder geförderte Kurse anbietet. Fragen Sie die Asylsozialberatung danach.  
Es werden im Hause ehrenamtlich organisierte Sprachkurse angeboten. Organisiert werden sie von [maxi.gulder@gmx.de](mailto:maxi.gulder@gmx.de)

## **Taschengeld und Lebensunterhalt**

Die Asylbewerber erhalten während des laufenden Asylverfahrens Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.  
Zur Deckung des Lebensunterhalts mit Nahrung, Gesundheits- und Körperpflege stehen einem erwachsenen alleinstehenden Asylbewerber/innen derzeit insgesamt 318,42 Euro im Monat zur Verfügung. Darin enthalten sind 175,42 Euro für Lebensmittel und Kleidung sowie 143 Euro Taschengeld pro Monat.  
Verfügt ein Asylbewerber/ eine Asylbewerberin über eigenes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, wird von der Ausländerbehörde geprüft, ob weiterhin ein Leistungsanspruch besteht oder nicht. 25% vom Nettoeinkommen sind in jedem Fall Selbstbehalt. Sollte das restliche Einkommen die Asylbewerberleistungen übersteigen, bleibt der Restbetrag auch bei dem Asylbewerber/ der Asylbewerberin. Es werden keine Asylbewerberleistungen mehr ausbezahlt. Sollte das restliche Einkommen unter den Sozialhilfesätzen liegen, wird dem Asylbewerber der Fehlbetrag ausbezahlt.  
Asylbewerber, die sich bereits seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten, erhalten Leistungen analog zum SGB XII.

## **Telefon, Mobiltelefon und Internet**

Im Don Bosco steht WLAN zur Verfügung. Der WLAN-Schlüssel muss in der Asylsozialberatung abgeholt werden.

### **HANDY / MOBILE Telefon**

Der kleine Supermarkt Untere Bahnhofstr. 58 (in Nähe des Kleinen Stachus- gegenüber vom Radl-Bauer) bietet SIM-Karten von ausländischen Telefonanbietern an, die viele der Asylbewerber bereits kennen:

### **LYCA, LEBARA sowie ORTEL.**

Bei **LYCA**, das die meisten benutzen, ist auch Netzmöglichkeit dabei.  
Tarifangebote auf Anfrage im Laden. Der Laden bietet auch O2 an.  
Öffnungszeiten: Montag – Samstag 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Asylbewerber, die einen Mobilfunkvertrag abschließen möchten, eventuell auch in Verbindung mit Internet, sollten sich zuvor genau über die unterschiedlichen Angebote informieren. Es empfiehlt sich, das eigene Anrufverhalten, die Kombination mit Internet und die finanziellen Möglichkeiten zu analysieren. Gerade Mobilfunkverträge stellen oftmals eine Schuldenfalle da. Asylbewerber sollten sich deshalb genau überlegen, ob Sie solche Verträge abschließen möchten. Zur Vorbeugung von zu hohen Kosten und einer möglichen Schuldenfalle empfehlen wir die Nutzung von Kartentelefonen und sog. „Surf-Sticks“, mit denen nur ein bestimmtes Guthaben verbraucht werden kann.  
Es dürfen keine Internetverträge für die Unterkunft abgeschlossen werden.  
In jeder Unterkunft steht ein Notfalltelefon zur Alarmierung von Rettungsdienst und Polizei zur Verfügung.

## **Vereine (siehe auch Freizeit)**

Für die Freizeitgestaltung und zur besseren Integration der Asylbewerber in die Gemeinschaft ist eine Mitgliedschaft in einem Verein eine ideale Möglichkeit. Viele Vereine geben Asylbewerbern die Möglichkeit mit verminderten Beiträgen Mitglied zu werden oder verzichten sogar ganz auf die Mitgliedbeiträge.

Die Entscheidung liegt jedoch beim Verein selbst.

Beteiligen sich Asylbewerber an Vereinsaktivitäten ohne Mitglied zu sein, sind die Asylbewerber unter Umständen nicht versichert. Deshalb ist es sinnvoll Asylbewerber als Mitglieder zu melden.

## **Wohnung, Unterkunft und Ausstattung**

Die Unterkünfte enthalten eine Grundausrüstung vom Landratsamt bzw. der Regierung von Oberbayern.

Jeder Flüchtling erhält standardmäßig ein Bett mit Bettzeug, einen Külschrank im Zimmer, einen Spind mit Schloss sowie das allernötigste Geschirr. Kochmöglichkeiten gibt es in Gemeinschaftsküchen.

In der Praxis zeigt sich, dass oft mehr und größere Töpfe benötigt werden.

Fernseh-Anschlüsse sind in jeder Unterkunft vorhanden. Fernsehgeräte, Telefon und PC müssen Asylbewerber selbst organisieren.

Standardmäßig gibt es in jeder Unterkunft ein Notruftelefon, mit dem jedoch keine normalen Telefonate möglich sind, sowie Briefkästen.

Im Gebrauchtwarenzentrum Puchheim/Ort des Aufrechten Gangs gibt es Möbel, Haushaltsgegenstände, Elektrogeräte, Einrichtungsgegenstände etc. zu günstigen Preisen.

## **2.3 Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche**

### **Versicherung über den Caritasverband der Erzdiözese München-Freising e.V.**

Als Ehrenamtliche/r im Don Bosco, wenn Sie auf der Ehrenamtsliste geführt werden, haben Sie über den Caritasverband München-Freising e.V. eine Haft- und Unfallversicherung. Fahrten, die *vorher* mit der Asylsozialberatung abgeklärt worden sind, sind versichert. Fahrtkosten müssen im Einzelfall mit der Asylberaterin abgeklärt werden.

## **2.4. Ansprechpartner, Beratungsstellen und Einrichtungen**

### **Asylberatung Caritaszentrum Fürstfeldbruck**

Die Asylsozialberatung des Caritaszentrums Fürstfeldbruck kümmert sich um die verschiedensten Belange der Asylbewerber im Landkreis.

Hierzu gehören neben Anliegen des alltäglichen Lebens die Beratung und Weitervermittlung bei rechtlichen Fragen, die Unterstützung bei bürokratischen und behördlichen Angelegenheiten, sowie die Bereitstellung von Sachgütern.

In enger Kooperation mit der Ausländerbehörde, Ärzten, Bürgermeistern, Pfarreien und den ehrenamtlichen Helfern soll sowohl vor Ort in den Unterkünften als auch durch regelmäßige Sprechzeiten im Büro der Caritas die Möglichkeit gegeben werden, dass sowohl die Asylbewerber selbst, als auch die zahlreichen Helfer und andere Kooperationspartner (Ärzte, Therapeuten, Lehrer etc.) eine zuverlässige Anlaufstelle haben.

Zu den Kernaufgaben der Asylberatung gehört:

- Beratung der Asylbewerber in den verschiedensten Belangen bzw. bei Bedarf
- Weitervermittlung an Fachdienste
- Kooperation mit Anwälten und Therapeuten
- Organisation von Arztbesuchen
- Vermittlung zu Deutschkursen, Vermittlung von Dolmetschern
- Unterstützung bei Antragstellungen, Hilfe bei Behördengängen
- Hilfestellung in Belangen des alltäglichen Lebens
- im Einzelfall finanzielle Rückkehrhilfen
- Hilfen nach Abschluss des Asylverfahrens
- Begleitung und Koordination der ehrenamtlichen Helfer
- Ausbau des Asylnetzwerkes

Die Beratung ist kostenfrei und unterliegt den Bestimmungen zum Datenschutz und der Schweigepflicht.

Im Don Bosco steht Barbara Baptist als Fachberaterin Halbtags zur Verfügung. Ab 1. 2. 2016 wird es eine weitere Beraterin geben (Halbtags)

#### **Don Bosco Germering**

Barbara Baptist, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

Mobil: 0151-40728474

Email: [barbara.baptist@caritasmuenchen.de](mailto:barbara.baptist@caritasmuenchen.de)

Geben Sie als ehrenamtlicher Helfer keine rechtlichen Auskünfte. Wir empfehlen Ihnen, sich an die Fachstellen der Caritas zu wenden, zum Schutz des Asylbewerbers und zu Ihrer Absicherung!

#### **Asylkreise**

Neben dem Asylkreis Don Bosco gibt es noch den – sehr lange schon bestehenden Asylkreis am Starnberger Weg. Ansprechpartner Siegfried Schomburg [s-schomburg@t-online.de](mailto:s-schomburg@t-online.de)  
Herr Schomburg steht gerne für Fragen zur Verfügung.

Derzeit bildet sich in der Gemeinschaftsunterkunft Max Born Gymnasium Turnhalle ein weiterer Asylhelferkreis. Das erste Treffen ist am Mittwoch, 16.12.15. Ort und Datum entnehmen Sie bitte der Website.

#### **Schuldnerberatung des Caritaszentrums Fürstenfeldbruck-Germering**

Bei finanziellen Problemen oder Schulden ist die Schuldnerberatung der Caritas Anlaufstelle, wenn die Probleme zu umfassend und zu komplex sind (sehr viele Schulden, drohende Strafverfahren). Die Schuldnerberaterinnen versuchen zunächst Sie dabei zu unterstützen Ihrem Schützling weiter zu helfen. Erst wenn dies nicht mehr ausreicht, wird ein Termin vereinbart. Der Kontakt wird über die Asylfachberaterin hergestellt.

Die Beratung ist kostenfrei und unterliegt den Bestimmungen zum Datenschutz und der Schweigepflicht.

Caritas Germering  
Otto-Wagner-Str. 11  
82110 Germering  
Tel. 089-848079-10  
Fax: 089-848079-35

#### **Gebrauchtwarenhaus Aufrechter Gang**



Hier finden Bedürftige Kleidung, Möbel, Haushaltsgegenstände, Elektrogeräte, Einrichtungsgegenstände etc. zu günstigen Preisen.

Adresse: Hügelstr. 9 in 82178 Puchheim/Ort  
Es geht auch ein Bus von Germering Bahnhof nach Puchheim Ort.

Öffnungszeiten:  
Dienstag– Freitag  
9.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Telefon:[089 -80084792](tel:089-80084792)

### **Tafel in Germering (Stand 11.02.16)**

Ehrenamtlich tätige Frauen und Männer geben wöchentlich gespendete Lebensmittel an Bedürftige weiter. Asylbewerber benötigen ein Empfehlungsschreiben von der Asylsozialberaterin. Mit diesem Schreiben geht man am darauffolgenden Dienstag um 9.00 Uhr in die Planeggerstraße 9 zur Tafel. Man bekommt dort einen Berechtigungsschein und kann dann "einkaufen".

Daneben können Asylbewerber auch bei den Tafeln Lebensmittel erhalten. Dazu ist ein Tafelausweis notwendig, der bei der Germeringer Tafel beantragt werden kann.

Auf Grund des großen Andrangs bei der Germeringer Tafel, können die Bedürftigen nur noch 14 täglich zur Germeringer Tafel kommen.

### **Ausländerbehörde**

#### **Personenstands- und Ausländerwesen (aus dem Internet am 12.12.2015)**

#### **Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln, Integrationskurs, Reiseausweise:**

- Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen
- Erteilung der Niederlassungserlaubnis
- Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
- Ausstellung von Freizügigkeitsbescheinigungen für EU-Bürger
- Ausstellung der Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Bürgern
- Ausstellung der Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs
- Kontakt mit der Agentur für Arbeit bei beantragter Arbeitsaufnahme (Zustimmungsanfrage)
- Ausstellung und Verlängerung von Reiseausweisen (für Asylberechtigte, Flüchtlinge und andere Berechtigte)
- Sicherheitsrechtliche Befragungen

#### **Sachbearbeiter/innen (und Zuständigkeitsbereich):**

<b>Christian Jaros</b> Zimmer A82 (Buchstaben I - Ma)	Telefon: 08141/519-573 Fax: 08141/519-500 E-Mail: <a href="mailto:christian.jaros@lra-ffb.de">christian.jaros@lra-ffb.de</a>
<b>Martina Fischer</b> Zimmer A86 (Buchstaben A - Ch und Mb -Se)	Telefon: 08141/519-276 Fax: 08141/519-500 E-Mail: <a href="mailto:martina.fischer@lra-ffb.de">martina.fischer@lra-ffb.de</a>
<b>Sabrina Woller</b> Zimmer A84 (Buchstaben Sf - Z)	Telefon: 08141/519-728 Fax: 08141/519-500 E-Mail: <a href="mailto:sabrina.woller@lra-ffb.de">sabrina.woller@lra-ffb.de</a>

**Kristina Tächl**  
Zimmer A84  
(Buchstaben Ci - H)

Telefon: 08141/519-275  
Fax: 08141/519-500  
E-Mail: [kristina.taechl@lra-ffb.de](mailto:kristina.taechl@lra-ffb.de)

### Hinweis:

Für Ihre Vorsprache benötigen Sie einen Termin. Bitte setzen Sie sich zu diesem Zweck rechtzeitig mit der zuständigen Sachbearbeiterin in Verbindung.

Mit Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) am 01.09.2011 haben sich weitere organisatorische Änderungen ergeben. Anträge werden an fünf Annahmeschaltern (aufgeteilt nach Buchstabengruppen) in den Zimmern A 82, A 84 und A 86 entgegengenommen. Nach Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei in Berlin, was ca. 4 Wochen dauern kann, werden Sie automatisch benachrichtigt. Die Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels erfolgt im Bürgerservicezentrum des Landratsamtes, wofür kein Termin vereinbart werden muss.

### Informationen zum Thema:

- [Hinweise zur Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels \(eAT\)](#)
- [Aufenthaltstitel](#)
- [Freizügigkeitsberechtigte \(EU, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz\)](#)
- [Integrationskurs](#)
- [Ausstellung von Reiseausweisen](#)
- [Anforderungen an das Lichtbild](#)

### 3.1 Ablauf des Asylverfahrens

Am 24. Oktober 2015 ist das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes in Kraft getreten und änderte eine Vielzahl von Gesetzen, insbesondere das Asylverfahrensgesetz, das in Asylgesetz umgetauft wurde.

### Die neuen Maßnahmen in Einzelnen:

**Entlastung der Länder** Der Bund entlastet die Länder erheblich und übernimmt die Kosten für die Asylbewerber in Höhe einer Pauschale von 670 Euro pro Monat. Diese Kostenübernahme beginnt mit dem Tag der Erstregistrierung und endet bei Abschluss des Verfahrens. Die durchschnittliche Verfahrensdauer liegt zur Zeit bei rund fünf Monaten. Angestrebt ist die Beschleunigung der Verfahren.

### Fehlanreize vermeiden

Fehlanreize bei Menschen ohne Bleibeperspektive sollen vermieden werden. Der bisherige Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse soll künftig möglichst in Sachleistungen gewährt werden. Dies gilt für den gesamten Zeitraum, den die Flüchtlinge in **Erstaufnahmeeinrichtungen** verbringen. Geldleistungen werden höchstens einen Monat im Voraus gezahlt.

### Sichere Herkunftsstaaten

Albanien, Kosovo und Montenegro werden zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt, um die Asylverfahren der Staatsangehörigen dieser Länder weiter zu beschleunigen. Für Asylbewerber aus

sicheren Herkunftsstaaten, die ab dem 1. September 2015 einen Asylantrag gestellt haben, wird ein Beschäftigungsverbot eingeführt.

## **Integrationskurse und Beschäftigung**

Wer eine gute Bleibeperspektive hat, soll frühzeitig in den Arbeitsmarkt integriert werden. Dazu müssen vor allem gute Deutschkenntnisse vorhanden sein. Deshalb öffnet der Bund für Asylbewerber und Geduldete mit guter Bleibeperspektive die Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und stellt dafür mehr Mittel bereit. Außerdem sollen die Integrationskurse besser mit den berufsbezogenen Sprachkursen der Bundesagentur für Arbeit vernetzt werden.

## **Unterkünfte schneller bauen**

Ein Teil des Gesetzes zur Asylverfahrensbeschleunigung betrifft auch Änderungen im Bauplanungsrecht. Damit wird die Unterbringung von Flüchtlingen in winterfesten Quartieren beschleunigt. Mit dem Gesetzespaket erhalten die Länder und Kommunen sehr weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten, um unverzüglich Umnutzungs- und Neubaumaßnahmen zu planen, zu genehmigen und durchzuführen.

## **Hilfen für minderjährige Flüchtlinge**

Auch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, die Situation von jungen Flüchtlingen, die ohne ihre Eltern nach Deutschland kommen, zu verbessern. Um zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche dort untergebracht werden, wo es Kapazitäten für eine angemessene Versorgung gibt, wird es künftig eine bundes- und landesweite Aufnahmespflicht geben. Das Mindestalter zur Begründung der Handlungsfähigkeit im Asylverfahren wird von 16 auf 18 Jahre angehoben.

(Ende der Gesetzesänderungen)

## **Asylantragstellung**

Ausländer, die nach Deutschland einreisen und Asyl beantragen möchten, werden an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung verwiesen. Mit Hilfe eines bundesweiten Verteilungssystems wird die zuständige Aufnahmeeinrichtung ermittelt.

Die persönliche Asylantragstellung erfolgt bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Bei der Asylantragstellung ist auch ein Dolmetscher anwesend. Daraufhin wird geprüft, ob der Asylsuchende bereits ein Asylverfahren in Deutschland betreibt bzw. betrieben hat. Außerdem wird bei jedem Asylsuchenden geprüft, ob er sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Deutschland aufgehalten hat und ob eventuell ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Für die Dauer des Asylverfahrens erhält der Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung und damit ein vorläufiges Bleiberecht sowie schriftliche Informationen über seine Rechte und Pflichten im Asylverfahren in seiner Landessprache.

Aufgrund des großen Zustroms von Asylbewerbern werden die Asylbewerber derzeit auch ohne Asylantragstellung in die Unterkünfte verteilt. Bis eine Antragstellung in der Aufnahmeeinrichtung erfolgt, erhält der Asylbewerber eine Bescheinigung von der Ausländerbehörde.

## **Dublin-Verfahren**

Das sog. Dublin-Verfahren ist der Prüfung des Asylantrags vorgeschaltet. Hierbei wird festgestellt,

welcher europäische Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.

Ziel ist es einerseits, sicherzustellen, dass jeder Asylantrag, der in der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz gestellt wird, inhaltlich geprüft wird. Andererseits soll die Durchführung mehrfacher Asylverfahren vermieden werden.

Soweit sich die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates ergibt, wird ein Übernahmeverfahren gestellt. Im Falle der Zustimmung wird der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und der Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat „abgeschoben“. Dem Antragsteller steht gegen diese Entscheidung innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Weg zum Verwaltungsgericht offen.

## **Anhörung**

Ist Deutschland für die Entscheidung über den Asylantrag zuständig, erfolgt die Prüfung des Asylantrags durch das Bundesamt.

Bei einer persönlichen Anhörung muss der Antragsteller selbst alle Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen. Er muss auch alle sonstigen Tatsachen und Umstände angeben, die einer Abschiebung entgegenstehen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und frühere Asylanträge in Deutschland oder anderen Staaten.

Die persönliche Anhörung findet mit einem Vertreter des Bundesamtes und einem Dolmetscher statt. Die Anhörung ist nicht öffentlich, es können aber ein Bevollmächtigter des Antragstellers sowie Vertreter des Bundes, eines Landes, des UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) oder Sonderbevollmächtigte für Flüchtlingsfragen beim Europarat teilnehmen. Weitere Ausnahmen kann das Bundesamt gestatten. Über die Anhörung wird eine Niederschrift angefertigt, die die wesentlichen Angaben des Asylsuchenden enthält. Der Antragsteller erhält eine Kopie.

## **Entscheidung**

Das Bundesamt entscheidet auf Grundlage des Asylverfahrensgesetzes über die Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie darüber, ob sich aus europäischen oder nationalen subsidiären Schutznormen ein Abschiebungsverbot ergibt.

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich durch das Bundesamt. Die Entscheidung wird begründet und den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Übersetzung der Entscheidung zugesandt. Maßgeblich ist grundsätzlich das individuelle Einzelschicksal. Die Ausländerbehörde erhält einen Abdruck der Entscheidung. Sie ist an die Entscheidung gebunden und muss diese vollziehen.

*Entscheidungsmöglichkeiten im nationalen Verfahren:*

- **Anerkennung als Asylberechtigter**  
(Art. 16 a Abs. 1 GG i. V. m. § 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG)
- **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft**  
(§ 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG)
- **Zuerkennung von unionsrechtlichem subsidiärem Schutz**  
(§ 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 7 Satz 2 AufenthG)
- **Zuerkennung von nationalem subsidiärem Schutz**  
(§ 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG)
- **Ablehnung des Asylantrages**

**Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet**

## **Besonderheiten**

Für Einreisen auf dem Luftweg gilt im Falle einer Asylbeantragung ein Sonderverfahren, das sogenannte "Flughafenverfahren". Hier fällt die Entscheidung über eine mögliche Einreise des Ausländers noch im Transitbereich.

Wird der Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt, wird die Einreise verweigert. Der Antragsteller bleibt im Transitbereich des Flughafens bis zur gerichtlichen Entscheidung in einem Eilverfahren und wird von dort aus bei einer negativen Gerichtsentscheidung direkt wieder abgeschoben.

### 3.2 Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens

#### Aufenthaltsgestattung

Für die Dauer des Asylverfahrens erhält der Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung. Diese wird für maximal sechs Monate erteilt und bei längerer Verfahrensdauer jeweils verlängert.

Sie erlischt, wenn das Asylverfahren abgelehnt worden ist und stattdessen eine Ausreiseaufforderung, Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

#### Residenzpflicht

Für Asylbewerber ist das Aufenthaltsrecht in den ersten drei Monaten auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Dies sind der gesamte Regierungsbezirk Oberbayern und die angrenzenden Landkreise.

Wenn man den Bezirk verlassen möchte, ist eine Genehmigung bei der Ausländerbehörde einzuholen. (Beispiel aus Aichach-Friedberg im Anhang)

Diese muss drei Tage vor Antritt der Fahrt beantragt werden. Die Erlaubnis zum Verlassen des Bezirkes hat der Asylbewerber bei sich zu führen und bei einer Kontrolle durch die Polizei vorzuzeigen.

Es werden maximal drei Tage im Monat für private Fahrten genehmigt. Für Termine bei Behörden und Gerichten braucht der Asylbewerber keine Genehmigung. Einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs finden Sie im Anhang.

Verlässt der Asylbewerber den Bezirk ohne eine Genehmigung, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem **Bußgeld (!!!)** geahndet werden kann.

Nach drei Monaten erlischt die räumliche Beschränkung. Der Asylbewerber kann sich nun ohne vorherige Genehmigung im Bundesgebiet bewegen. Dies gilt jedoch nur für Besuchsaufenthalte. Der Wohnsitz ist weiterhin in den zugewiesenen Asylbewerberunterkünften zu nehmen.

#### Wohnsitznahme

Während des Asylverfahrens sind die Flüchtlinge verpflichtet in sog. Asylbewerberunterkünften zu wohnen. Der Auszug aus der Asylbewerberunterkunft kann in bestimmten Ausnahmefällen genehmigt werden. Dies kann beispielweise sein, wenn enge Familienangehörige in Deutschland leben oder ein Familienmitglied bereits ein Aufenthaltsrecht besitzt.

Für die Genehmigung zum Auszug aus Unterkünften ist die Regierung von Schwaben zuständig.

### 3.3 Verfahrensabschluss – Entscheidungen und Folgen

#### 3.3.1 Positive Entscheidung

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Ausgang des Asylverfahrens wird an den Betroffenen zugestellt. Auch die Ausländerbehörde erhält einen Abdruck dieser Entscheidung.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer bestimmten Frist Rechtsmittel eingelegt werden. Nach bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens erhält die Ausländerbehörde eine Abschlussmitteilung.

Nach Eintreffen dieser Mitteilung wird der Flüchtling automatisch von der Ausländerbehörde angeschrieben

und zu einem persönlichen Termin eingeladen. Bei diesem Gespräch werden dem Flüchtling alle weiteren Schritte erklärt.

Bis zum Erhalt der Aufenthaltserlaubnis (elektronischer Aufenthaltstitel - eAT) erhält der Flüchtling eine Fiktionsbescheinigung bzw. Duldung, die ihn zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt.

### **Arten der Aufenthaltserlaubnisse**

- Anerkennung als Asylberechtigter
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Verlängerung als Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis, wenn kein Widerruf
- erfolgt)
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Wohnsitz in ganz Deutschland möglich

Auf eine Anerkennung als Asylberechtigter können sich politisch Verfolgte nach Art. 16 a des Grundgesetzes berufen.

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Verlängerung als Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis, wenn kein Widerruf
- erfolgt)
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Wohnsitz in ganz Deutschland möglich

Entscheidend für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist, die individuelle politische Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Darüber hinaus kann ein Schutz auch bei geschlechtsspezifischer Verfolgung oder dann gewährt werden, wenn die Verfolgung nicht vom Staat, sondern von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht.

Zuerkennung von unionsrechtlichem subsidiärem Schutz

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr
- Verlängerung um 2 Jahre (wenn kein Widerruf erfolgt)
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Wohnsitz ist bei Bezug von Sozialleistungen auf den Landkreis Fürstentum Brück beschränkt  
Rechtsmittelfrist zwei Wochen

Auf unionsrechtlichen subsidiären Schutz können Flüchtlinge Anspruch haben, wenn sie stichhaltige Gründe vorbringen können, dass ihnen in ihren Herkunftsländern ein ernsthafter Schaden droht (z.B. konkrete Gefahr der Folter, Gefahr der Todesstrafe, Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit durch einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt).

Zuerkennung von nationalem subsidiärem Schutz (Abschiebeverbot)

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr

- Verlängerung um 2 Jahre (wenn kein Widerruf erfolgt)
- Unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet
- Wohnsitz ist bei Bezug von Sozialleistungen auf den Landkreis Aichach-Friedberg beschränkt
- Rechtsmittelfrist zwei Wochen

Wird ein Asylsuchender zwar nicht als Flüchtling anerkannt, aber festgestellt, dass die Abschiebung aufgrund anderer menschenrechtlicher Vorschriften verboten ist, soll die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Abschiebeverbote bestehen z.B. bei Verletzung von Rechten aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder erheblicher konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, etwa im Fall einer schweren Krankheit, die nicht im Herkunftsland behandelt werden kann.

## **Soziale Leistungen nach Abschluss des Asylverfahrens**

Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens hat der Flüchtling einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“).

Nach Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde muss der Flüchtling umgehend beim Jobcenter vorsprechen. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz enden nämlich mit Ablauf des Monats, an welchem die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis erfolgte.

Das Jobcenter bittet darum, dass Flüchtlinge von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr - 11 Uhr vorsprechen. Da die Vorsprachen von Flüchtlingen zwischen den regulären Terminen im Jobcenter geschoben werden, kann es zu Wartezeiten kommen. Nehmen Sie sich deshalb ein bis zwei Stunden Zeit, wenn Sie einen Flüchtling begleiten.

Die Fiktionsbescheinigungen aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (z.B. Familie) sind bei der Vorsprache mitzubringen. Die Mitarbeiter der Clearingstelle des Jobcenters unterstützen den Flüchtling beim Ausfüllen der Anträge. Außerdem spricht eine Vermittlungsfachkraft mit dem Flüchtling und klärt, welche Unterstützung benötigt wird, um ihn fit für den Arbeitsmarkt zu machen (z. B. Deutschkurs etc.). Der Flüchtling erhält ein Schreiben auf dem Unterlagen aufgelistet sind, die innerhalb von 14 Tagen einzureichen sind.

Nach der Vorsprache beim Jobcenter muss der Flüchtling bei einer Krankenkasse (z.B. AOK) eine Mitgliedschaft und eine Rentenversicherungsnummer beantragen. Außerdem muss, soweit noch nicht vorhanden, ein Bankkonto eröffnet werden. Zur Vorsprache bei der Bank ist das Schreiben des Jobcenters mitzunehmen.

Die angeforderten Unterlagen sollen vollständig innerhalb der gesetzten Frist beim Jobcenter vorgelegt werden, damit eine Antragsbearbeitung erfolgen kann. Die Unterlagen können auch auf dem Postweg eingereicht oder zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7.30 bis 12 Uhr und Donnerstag von 14 bis 18 Uhr) abgegeben werden.

Das Jobcenter kann erst über den Antrag entscheiden, nach dem **alle Unterlagen vollständig** eingegangen sind. **Wenn alle Unterlagen vorliegen, wird innerhalb von 15 Arbeitstagen entschieden.** Der Flüchtling erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Leistungen werden auf das Bankkonto überwiesen.

### **JOBCENTER Fürstenfeldbruck**

Oskar-von-Miller Str. 4 F / EG

Öffnungszeiten Montag – Freitag 07.30 – 12.00 Uhr

Anerkannte Asylbewerber sollten lt. Jobcenter bis spätestens 10.30 Uhr vor Ort sein, da in den Formularen viel einzutragen ist.

In der Eingangshalle eine Nummer ziehen und dann in das Zimmer gehen, bei dem die Nummer aufleuchtet.

Es wäre hilfreich, wenn ein Asylhelfer oder Pate dabei wäre, denn es ist sehr aufwändig. Es gibt zwar eine arabisch-sprachige Dolmetscherin, aber die steht nicht immer zur Verfügung.

#### **Mitzubringende Dokumente sind:**

- Fiktionsbescheinigung / Paßersatz
- Anerkennung des Asyls
- Bescheid, wann das letzte Geld vom Landratsamt bezahlt worden ist

#### **Wohnungssuche**

Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens ist der Flüchtling berechtigt und verpflichtet sich eine eigene Wohnung zu suchen. Bei Bezug von Sozialhilfeleistungen muss die Miete angemessen sein. Listen über die angemessene Miete erhalten Sie beim Jobcenter. Je nach Flüchtlingsstatus ist die Wohnsitznahme weiterhin auf den Landkreis Fürstentfeldbruck beschränkt. Ein Umzug ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, der Umzug muss vorher von der Ausländerbehörde genehmigt werden.

#### **Kindergeld**

Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens hat der Flüchtling einen Anspruch auf Kindergeld.

#### **Familienkasse in Deggendorf**

Hindenburgstr. 32-34  
94469 Deggendorf  
Kindergeldkasse FAX: 0991/3101-580  
eMail: Familienkasse-Bayern-Sued@arbeitsagentur.de

#### **Persönliche Sprechzeiten der Familienkasse Deggendorf**

Montag	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Mittwoch	-
Donnerstag	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

#### **Postanschrift Familienkasse Bayern Süd**

Familienkasse Bayern Süd  
93013 Regensburg

#### **Sprachförderung nach Abschluss des Asylverfahrens**

Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens haben Flüchtlinge Anspruch auf Teilnahme an einem geförderten Integrations Sprachkurs. Der Asylbewerber/ Die Asylbewerberin erhält von der Ausländerbehörde einen Verpflichtungsschein zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Mit diesem muss er sich bei einem Integrationskursträger seiner Wahl anmelden. Die Kosten für den Kurs und die Fahrtkosten werden bei Sozialleistungsbezug durch das Bundesamt übernommen. Die Kostenübernahme muss jedoch vorab beim Kursträger beantragt werden.

#### **Beratung**



Nach Abschluss des Asylverfahrens ist die Asylsozialberatung der Caritas nicht mehr für die Flüchtlinge zuständig. Sie haben jedoch die Möglichkeit sich bei den allgemeinen Beratungsstellen für Ausländer beraten zu lassen.

### 3.3.2 Negative Entscheidung

Auch in diesen Fällen wird der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Ausgang des Verfahrens an den Betroffenen zugestellt. Die Ausländerbehörde erhält einen Abdruck dieser Entscheidung.

Gegen alle ablehnenden Entscheidungen oder Entscheidungsteile kann innerhalb einer bestimmten Frist Rechtsmittel eingelegt werden. Damit steht dem Asylbewerber/ der Asylbewerberin der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen. Bestätigt das Gericht die komplette Ablehnung, ist der Ausländer zur Ausreise verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er in sein Heimatland abgeschoben.

Zuständig für die Durchführung der Abschiebung ist die jeweilige Ausländerbehörde.

Stellt dagegen das Gericht die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung fest, hebt es den Bescheid oder den entsprechenden Teil des Bescheides auf und verpflichtet das Bundesamt zur positiven Entscheidung.

Beim Vollzug dieser Entscheidung hat die Ausländerbehörde keinen Ermessensspielraum. Sie hat die Entscheidung so zu vollziehen, wie es vom Bundesamt entschieden worden ist.

### Arten der Ablehnung des Asylantrags

Ablehnung des Asylantrags

- Freiwillige Ausreise muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen
- Wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt, wird die Abschiebung angedroht und durchgeführt
- Rechtsmittelfrist zwei Wochen
- Klage hat aufschiebende Wirkung (d.h. Abschiebung wird bis zum Ende des Gerichtsverfahrens nicht vollzogen)
- evtl. Duldung möglich

Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet

- Freiwillige Ausreise muss innerhalb von 10 Tagen erfolgen
- Wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt, wird die Abschiebung angedroht
- Rechtsmittelfrist eine Woche
- Klage hat keine aufschiebende Wirkung (d.h. Abschiebung kann auch vor Ende des Gerichtsverfahrens vollzogen werden)
- Eilverfahren möglich (Ziel ist ein Bleiberecht bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens)
- evtl. Duldung möglich

### Duldung

Eine Duldung (§ 60 a AufenthG) ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Sie ist also kein Aufenthaltstitel, der Betroffene kann aber auch nicht abgeschoben werden, weil die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Dies gilt u.a. für den Fall, dass die betreffende

Person keine Reisedokumente hat oder wegen einer Krankheit nicht reisefähig ist.

Die Duldung wird für einen bis max. sechs Monate erteilt. In Ausnahmefällen kann der Aufenthalt räumlich auf den Freistaat Bayern beschränkt werden. Sollte der Flüchtling keine Reisedokumente besitzen, ist er verpflichtet sich um Passersatzpapier zu kümmern, ggf. muss auch eine Vorsprache bei der zuständigen Botschaft erfolgen. Mit Wegfall der Gründe für die Aussetzung der Abschiebung erlischt die Duldung.

## **Anlagen:**

- Antrag Verlassensereaubnis Aichach-Friedberg
- Antrag zur Ausübung einer Beschäftigung
- Übersicht Aufenthaltstitel, Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang
- Musterbriefe der Schuldnerberatung

## **Quellen:**

Politisch Verfolgte genießen Asyl

(<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylrecht/asylrecht-node.html>)

[http://www.bmz.de/de/was\\_wir\\_machen/themen/Sonderinitiative-Fluchtursachen-bekaempfen-Fluechtlinge-reintegrieren/hintergrund/definition\\_fluechtling/index.html](http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/Sonderinitiative-Fluchtursachen-bekaempfen-Fluechtlinge-reintegrieren/hintergrund/definition_fluechtling/index.html)

Leitfaden für Ehrenamtliche des Landratsamtes Aichach-Friedberg